

# Wahlordnung der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA)



(Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung der DEGA - im folgenden DW - gilt zusammen mit der Satzung der DEGA - im folgenden DS - für die Wahlen

- (1) des Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten und des ggf. nachzuwählenden Präsidenten (§ 16(2,3) DS),
- (2) des Schatzmeisters (§ 17(3) DS),
- (3) der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 17(4) DS),
- (4) der direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 19(2) DS).

## § 2 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund einer Kandidatenliste. Jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch darf er keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Nicht ausgefüllt abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (2) Für die Wahl des Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten (§ 13 DW) und des Schatzmeisters (§ 14 DW) ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierbei gilt:
  - (a) Falls drei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen und kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Briefwahl mit den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, wiederholt. Falls auch hierbei kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Briefwahl mit den Kandidaten, die nunmehr die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, noch einmal wiederholt. In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen und zugleich mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist die Wahl erneut auszuschreiben.
  - (b) Falls zwei Kandidaten zur Wahl stehen und kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Briefwahl mit beiden Kandidaten einmal wiederholt. In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen und zugleich mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist die Wahl erneut auszuschreiben.
  - (c) Falls nur ein Kandidat zur Wahl steht und dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Wahl erneut ausgeschrieben.
- (3) Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gilt § 15 DW.
- (4) Bei der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 16 DW) und der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 4(2) DW) sind die Kandidaten - nach Maßgabe der Anzahl der zu wählenden Kandidaten - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter ihre Reihenfolge durch das Los.
- (5) Bei Wahlwiederholungen wird den Kandidaten vor dem Versenden der Wahlunterlagen eine einwöchige Frist eingeräumt, in der sie die Möglichkeit haben, von ihrer Kandidatur zurückzutreten.
- (6) Bei wiederholten oder erneut ausgeschriebenem Wahlen wird der Zeitplan gestaffelter Wahlen gemäß § 5(4) DW in Abstimmung zwischen Vorstand und Vorstandsrat ggf. an die jeweilige Situation angepasst.

- (7) Wird eine in dieser Wahlordnung festgelegte Frist versäumt, so ist der Vorstandsrat unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstandsrat beschließt in diesem Falle angemessen verkürzte Fristen und Terminverschiebungen.

### § 3 Vorschlagsrecht, aktives und passives Wahl- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat für jede Wahl nach § 1 DW das Vorschlagsrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht gemäß § 7 DS für die Wahl der nach § 19(2) DS direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandsrats hat gemäß § 21(4) DS das aktive Wahl- und Stimmrecht für die Wahl des Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten, des Schatzmeisters, der Mitglieder des Vorstandes und ggf. nachzuwählender Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Präsidenten.
- (4) Jedes persönliche Mitglied hat gemäß §§ 7-8 DS, soweit es nicht Mitglied „ex officio“ gemäß § 4b DS ist, für jede Wahl nach § 1 DW das passive Wahlrecht.

### § 4 Wahlausschuss, Wahlhelfer

- (1) Die Initiierung einer Wahl und die damit verbundene Wahl eines Wahlausschusses liegt in der Verantwortung des amtierenden Vorstandes. Wenn der Wahlausschuss gewählt ist, geht die Verantwortung für die Wahl auf diesen über.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Seine Wahl wird vom Vorstandsrat durchgeführt. Er wird aufgrund einer Kandidatenliste unter Anwendung von § 2(4) DW von den Mitgliedern des Vorstandsrats spätestens acht Monate vor dem Wahltermin gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und überwacht ihre Durchführung. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Wahlhelfer berufen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten sein. Scheidet ein Mitglied, weil es sein Einverständnis erklärt, als Kandidat aufgestellt zu werden, oder aus einem anderen Grunde aus dem Wahlausschuss aus, so tritt an seine Stelle das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge nach § 2(4) DW aus dem Kreis der Kandidaten für den Wahlausschuss. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist vom Wahlausschuss der Vorstandsrat unverzüglich zu unterrichten und von diesem eine Ergänzungswahl zum Wahlausschuss durchzuführen.

### § 5 Wahltermin

- (1) Wahlen zu § 1(1-4) DW finden turnusmäßig alle drei Jahre statt. Der Wahlausschuss legt rechtzeitig die Wahltermine fest.
- (2) Mit Bezug auf den festgelegten Wahltermin gelten folgende Vorlaufzeiten:
  - a) Wahl des Wahlausschusses (§ 4 DW): 8 Monate
  - b) Bekanntmachung der Wahlausschreibung (§ 6 DW): 6 Monate
  - c) Abgabebeschluss für Wahlvorschläge (§ 7 DW): 16 Wochen
  - d) Abgabebeschluss für die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur (§ 8(2) DW): 13 Wochen
  - e) Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge (§ 8(2) DW) an die Kandidaten und die Mitglieder des Vorstandsrats: 12 Wochen
  - f) Abgabefrist für die Erklärung des Widerrufs der Bereitschaft zur Kandidatur (§ 8(3) DW): 10 Wochen
  - g) Versand der Unterlagen zur Briefwahl (§ 9 DW) an die Wahlberechtigten: 8 Wochen

- (3) Bei erneut ausgeschriebenen Wahlen gemäß § 2(2), 8(4), § 13(2), § 14(2), § 15(1) oder § 15(2) DW entfällt die Vorlaufzeit zur Wahl des Wahlausschusses gemäß § 5(2a) DW, da der bisherige Wahlausschuss im Amt bleibt.
- (4) Die Wahlen des Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten, des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 1(1-3) DW werden typischerweise gleichzeitig geschrieben. Sie werden zeitlich gestaffelt im Abstand von jeweils etwa einem Monat durchgeführt. Die in § 5(2e,f,g) genannten Fristen können hierbei jeweils um bis zu fünf Wochen verkürzt werden. Ein Kandidat, der für mehrere Ämter vorgeschlagen wird, kann hierbei für mehrere Ämter kandidieren. Sollte er in ein Amt gewählt werden und diese Wahl annehmen, würde seine Kandidatur bei den jeweils folgenden Wahlen hinfällig werden.
- (5) Falls mehrere Wahlen gemäß § 5(4) DW gleichzeitig geschrieben werden und der Fall eintritt, dass kein Kandidat für mehrere Ämter kandidiert, können die Wahltermine in Abstimmung mit dem Vorstandsrat so abgeändert werden, dass sie zeitgleich stattfinden.

## § 6 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Wahlausschreibung allen Mitgliedern der DEGA bekannt. Die Bekanntmachung kann in einer Mitgliederzeitschrift der DEGA erfolgen.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält Angaben über
  - a) den Wahlleiter, den Wahlausschuss und seine Anschrift,
  - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs gemäß § 1 DW,
  - c) die Anzahl der zu wählenden Kandidaten,
  - d) den Abgabeschluss für Wahlvorschläge (§ 5(2c) DW),
  - e) die Erklärungsfrist für vorgeschlagene Kandidaten (§ 5(2d) DW),
  - f) die erforderliche Schriftform von Wahlvorschlägen und Erklärungen,
  - g) den Kreis der Wahlberechtigten.
- (3) Sie enthält bei der Wahl zu § 1(4) DW außerdem Angaben über:
  - a) den Wahltermin (§ 5(1) DW),
  - b) die Möglichkeit, fristgerecht nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine begründete Wahlbeschwerde einzulegen.

## § 7 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern (§ 3(1) DW) per Brief, Fax oder E-Mail an den Wahlausschuss zu richten.

## § 8 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der fristgerecht (§ 5(2c) DW) eingegangenen Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn der vorgeschlagene Kandidat dem Wahlausschuss schriftlich (§ 5(2d) DW) seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Falls für einen vorgeschlagenen Kandidaten diese Erklärung nicht fristgerecht (§ 5(2d) DW) vorliegt, versucht der Wahlausschuss, diese unverzüglich herbeizuführen.
- (3) Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn der Kandidat gegenüber dem Wahlausschuss seine erklärte Bereitschaft zur Kandidatur innerhalb der Frist gemäß § 5(2f) DW schriftlich widerruft.
- (4) Ist die Anzahl der tatsächlichen Kandidaten niedriger als die der zu wählenden Kandidaten, so wird die betreffende Wahl neu geschrieben. Hierbei verkürzt sich die Amtszeit der zu wählenden Personen im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW. Die betreffenden bisher gewählten Personen bleiben kommissarisch bis zur erneuten Wahl im Amt.

## § 9 Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten werden die Unterlagen zur Briefwahl rechtzeitig (§ 5(2g) DW) zugesandt.
- (2) Die Unterlagen zur Briefwahl bestehen aus
  - a) einem an den Wahlausschuss adressierten Antwortumschlag, der mit dem Vermerk, dass der Empfänger die Gebühr (im Inland) trägt, versehen ist,
  - b) einem Wahlschein mit der Anschrift des Wahlberechtigten, der von diesem zu unterzeichnen ist,
  - c) einem nicht gekennzeichneten, verschließbaren Wahlumschlag für den Wahlzettel,
  - d) einem Wahlzettel, auf dem die Kandidaten mit vollständigem Namen und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Auf der Grundlage der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidaten auf dem Wahlzettel in eine vom Wahlausschuss durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Den Unterlagen zur Briefwahl wird beigefügt:
  - a) ein Hinweisblatt für die Durchführung der Briefwahl. Dieses soll auf den Wahltermin und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen insgesamt und je Kandidaten hinweisen. Es soll auch auf das Verschließen des Wahlzettels (§ 9(2d) DW) im nicht gekennzeichneten Wahlumschlag (§ 9(2c) DW), auf die auf dem Wahlschein (§ 9(2b) DW) zu leistende Unterschrift, auf das Einlegen des Wahlumschlages und des Wahlscheines in den an den Wahlausschuss adressierten Antwortumschlag (§ 9(2a) DW) und auf die im Inland gebotene Möglichkeit der kostenlosen Rücksendung ohne Angabe des Absenders hinweisen.
  - b) Für jeden Kandidaten, der damit einverstanden ist, ein kurzer Abriss seines beruflichen Werdeganges und / oder eine kurze Darstellung seiner Ziele in der DEGA.

## § 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf des Wahltermins ermittelt der Wahlausschuss unverzüglich das Wahlergebnis. Unabhängig von der Anzahl der Wahlhelfer sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stets mindestens der Wahlleiter und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses anwesend.
- (2) Zuerst wird jeder vor Ablauf des Wahltermins eingegangene Antwortumschlag (§ 9(2a) DW) geöffnet und festgestellt, ob er einen von einem Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlschein und einen Wahlumschlag enthält. Falls das der Fall ist, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine Urne gelegt und der Wahlschein zu den Wahlunterlagen genommen, anderenfalls wird der gesamte Brief zu den Wahlunterlagen genommen.
- (3) Dann werden die Wahlumschläge der Urne entnommen und geöffnet. Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen Wahlzettel, so wird keiner dieser Wahlzettel berücksichtigt. Nur die Wahlzettel werden als gültig gewertet, die keine zusätzliche Mitteilung tragen und auf denen nicht die zulässige Höchstzahl von Stimmen überschritten wurde.
- (4) Die auf den gültigen Wahlzetteln auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen werden mit Hilfe von Strichlisten ausgezählt.

## § 11 Wahlniederschrift

- (1) Die Wahlniederschrift berichtet über:
  - a) die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer, die an der Ermittlung des Wahlergebnisses beteiligt waren,
  - b) Ort und Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 10(2) DW begonnen wurde,
  - c) die Zahl der eingegangenen Antwortumschläge,
  - d) die Zahl der in die Urne gelegten Wahlumschläge,
  - e) die Zahl der gültigen Wahlzettel,

- f) das Ergebnis der Auszählung der gültigen Wahlzettel,
  - g) den Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 10(4) DW beendet wurde,
  - h) gegebenenfalls Feststellungen über Beeinträchtigungen der Wahl im Ergebnis.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Sollte ein beteiligtes Mitglied des Wahlausschusses die Unterzeichnung der Wahlniederschrift verweigern, so ist dieser Sachverhalt und die dafür genannte Begründung in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
  - (3) Der Wahlleiter gibt den Inhalt der Wahlniederschrift unverzüglich den Kandidaten bekannt und fordert die gewählten Kandidaten auf, unverzüglich das Amt anzunehmen.
  - (4) Für Zwecke der Wahlprüfung werden vom Wahlleiter alle Wahlunterlagen für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Nach diesem Zeitraum geht die Wahlniederschrift zu den Unterlagen der DEGA.
  - (5) a) Der Wahlausschuss gibt dem Vorstandsrat das Wahlergebnis mit Stimmverteilung innerhalb von vier Wochen bekannt.  
b) Der Wahlausschuss gibt die gewählten Personen allen Mitgliedern der DEGA innerhalb von vier Monaten im DEGA-Sprachrohr bekannt.

## **§ 12 Wahlprüfung**

- (1) Ist nach Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 11(5) DW eine begründete Beschwerde eines Wahlberechtigten oder eines Kandidaten beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht worden, so wird nach dieser Frist eine Wahlprüfung unverzüglich durchgeführt.
- (2) Zur Durchführung der Wahlprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht unter Ausschluss der Kandidaten bei Wahlen zu § 1(1)-(3) DW aus dem Vorstandsrat, bei Wahlen zu § 1(4) DW aus dem Vorstand. Stellt der Prüfungsausschuss mehrheitlich fest, dass im Rahmen der Beschwerdegründe das Ergebnis der Wahl beeinträchtigt worden sein kann, so wird die Wahl unverzüglich wiederholt. Jedem Wahlberechtigten, der eine zur Wahlprüfung führende Beschwerde erhoben hat, ist das Ergebnis der Wahlprüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13 Wahl des Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten**

- (1) Der Vorstandsrat wählt den Vizepräsidenten bzw. designierten Präsidenten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 16(3) DS) unter Berücksichtigung von § 2(2) DW.
- (2) Nimmt der gewählte Vizepräsident das Amt nicht an, wird die Wahl auf der Grundlage der am letzten Wahltermin gültigen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung von § 2(2) DW wiederholt. Scheidet er aus dem Amt aus, wird die Wahl neu ausgeschrieben.
- (3) Falls der Vizepräsident das Amt des Präsidenten nach drei Jahren ablehnt oder der Präsident aus dem Amt ausscheidet, wird die Nachwahl eines neuen Präsidenten unter Berücksichtigung von § 2(2) DW ausgeschrieben. Hierzu ist ein neuer Wahlausschuss zu wählen, wobei die Vorlaufzeit gemäß § 5(2a) DW weniger als 8 Monate betragen kann.
- (4) Bei Wiederholung der Briefwahl, erneuter Ausschreibung oder Nachwahl (§ 2(2) DW, 13(2) DW, § 13(3) DW) verkürzt sich die Amtszeit des zu wählenden Vizepräsidenten bzw. Präsidenten im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW.

## **§ 14 Wahl des Schatzmeisters**

- (1) Der Vorstandsrat wählt den Schatzmeister (§ 17(3) DS) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung von § 2(2) DW.
- (2) Nimmt der gewählte Schatzmeister das Amt nicht an, wird die Wahl auf der Grundlage der am letzten Wahltermin gültigen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung von § 2(2) DW wiederholt. Scheidet er aus dem Amt aus, wird die Wahl neu ausgeschrieben.

- (3) Bei Wiederholung der Briefwahl oder erneuter Ausschreibung (§ 2(2) DW, § 14(2) DW) verkürzt sich die Amtszeit des zu wählenden Schatzmeisters im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend § 5(1) DW.

### **§ 15 Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsrat wählt drei weitere Mitglieder des Vorstandes gemäß § 17(4) DS. Gewählt sind die Kandidaten, die die drei höchsten Stimmenzahlen, mindestens aber acht Stimmen, erhalten haben. Für diejenigen Sitze im Vorstand, die hierdurch oder wegen Stimmengleichheit nicht besetzt werden können, wird die Wahl ohne die bereits gewählten Kandidaten, d.h. mit den verbleibenden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, höchstens aber mit doppelt so vielen Kandidaten wie zu besetzende Sitze einmal wiederholt. Falls diese Anzahl durch Stimmengleichheit überschritten wird, werden alle Kandidaten mit der betreffenden Stimmenzahl in die Wahl einbezogen. Sollten auch bei dieser Wahl nicht alle vakanten Sitze mit Kandidaten, die mindestens acht Stimmen erhalten haben, besetzt werden können, ist die Wahl für die vakanten Sitze erneut auszuschreiben.
- (2) Nimmt ein gewähltes weiteres Mitglied des Vorstandes das Amt nicht an oder scheidet es vorzeitig aus dem Amt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem Kreis der noch nicht im Vorstand vertretenen Kandidaten nach, wenn er mindestens acht Stimmen erreicht hatte. Für diejenigen Sitze im Vorstand, die auch durch einen Nachrücker nicht besetzt werden können, wird die Wahl ohne die bereits gewählten Kandidaten einmal wiederholt. Sollten auch hierbei nicht alle vakanten Sitze mit Kandidaten, die mindestens acht Stimmen erhalten haben, besetzt werden können, ist die Wahl für die vakanten Sitze erneut auszuschreiben.
- (3) Wird die Wahl wiederholt oder erneut ausgeschrieben, verkürzt sich die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes im Hinblick auf den dreijährigen Wahlturnus entsprechend.

### **§ 16 Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats**

- (1) Die Mitglieder der DEGA wählen die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats.
- (2) Nimmt ein gewählter Kandidat das Amt nicht an, scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsrat aus oder geht es in den Vorstand oder den Vorsitz eines Fachausschusses bzw. einer Fachgruppe über, rückt gemäß § 19(2) DS der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge nach § 2(4) DW aus dem Kreis der noch nicht im Vorstandsrat vertretenen Kandidaten nach.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands gemäß § 1(1-3) DW sind qua Amt Mitglieder des Vorstandsrats. Sie können dennoch für die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 1(4) DW) kandidieren, wenn sie das Amt im Vorstandsrat erst nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand antreten. Die Übergangszeit zwischen Wahl und Amtsantritt darf hierbei nicht länger als neun Monate betragen.
- (4) Ein Fachausschuss- oder Fachgruppenleiter ist qua Amt Mitglied des Vorstandsrats. Er kann dennoch für die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrats (§ 1(4) DW) kandidieren. Falls er hierbei gewählt wird und das Amt annimmt, übernimmt sein Stellvertreter den entsprechenden Sitz im Vorstandsrat gemäß § 19(1b) DS.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt aufgrund des am 30.04.2010 gefassten Beschlusses des Vorstandsrats der Deutschen Gesellschaft für Akustik am 05.07.2010 in Kraft.

Hierdurch wird die frühere Wahlordnung vom 12. Oktober 1991 außer Kraft gesetzt.